

Zeitung hätte ihre Quellen nennen müssen

Ein Nachruf wurde in Teilen von einer Internetplattform abgeschrieben

Unter der Überschrift „Revolution ist notwendig, also möglich“ veröffentlicht eine Regionalzeitung online einen Nachruf zum Tod des linken Freiburger Publizisten und Verlags-Mitgründers Joachim Bruhn. Im Beitrag heißt es unter anderem: „Antisemitismus witterte Bruhn bis hinein in die Reihen von Radio Dreyeckland oder des stramm antiimperialistischen iz3w.“ Eine Mitarbeiterin des iz3w (Informationszentrum 3. Welt) teilt mit, der Artikel enthalte Passagen und Informationen, die in Teilen aus dem von der iz3w fünf Tage früher veröffentlichten Nachruf abgeschrieben worden seien. Dies werde nicht kenntlich gemacht. Einige der Informationen im Nachruf der iz3w entstammten persönlichen Gesprächen, da der Autor mit dem Verstorbenen bekannt gewesen sei. Ebenso werde das iz3w als „stramm antiimperialistisch“ bezeichnet, was schlicht falsch sei. Sie – die Beschwerdeführerin aus dem Hause iz3w – habe die zuständige Redakteurin gebeten, dies richtigzustellen und die iz3w als Quelle ihres Beitrags zu nennen. In einer recht unverschämten Mail habe diese ihr Unverständnis über die Beschwerde geäußert. Auf die Bitte um Richtigstellung sei sie nicht eingegangen. Der Chefredakteur äußert in seiner Stellungnahme die Ansicht, dass es sich bei dem Beitrag, der online und gedruckt veröffentlicht worden sei, nicht um ein Plagiat des Artikels handle, der zuvor bei www.iz3w.org erschienen sei. Dass ein Nachruf sämtliche Quellen, derer sich der Autor bediene, nachweise, hält der Chefredakteur schlicht für nicht praktikabel. Der Chefredakteur lässt auch den Autor des Beitrages antworten. Der streitet nicht ab, dass er einige Fakten und Anekdoten aus dem iz3w-Beitrag entnommen habe. Dies seien aber nach seinem Dafürhalten nur ausschmückende Details in einem Nachruf, dessen Substanz allein er zu verantworten habe. In einen Nachruf würden gewöhnlich mehrere Quellen einfließen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht. Er spricht einen Hinweis aus. Der Autor der Zeitung gesteht ein, dass der Nachruf vom iz3w als Quelle für Informationen gedient hat, die anderweitig nicht zu recherchieren gewesen seien. Insofern kann die Zeitung für die Richtigkeit der Informationen nicht selbst einstehen. Deshalb gebietet es die journalistische Sorgfalt, den eigenen Lesern mitzuteilen, welcher Quelle die Angaben entnommen sind. Das Argument des Autors, bei den verwendeten Informationen handle es sich lediglich um ausschmückende Details, verfängt nicht. Entsprechende Details sind für einen Nachruf wesentlich und von Bedeutung.

Aktenzeichen:0318/19/1

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis